

2427 051

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 62/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham G [REDACTED] ,

R [REDACTED] /Brasilien, Rua da A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft keine Rechtsfragen auf. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG ist nur anwendbar, wenn der Gesundheitsschaden während oder innerhalb von acht Monaten nach der Freiheitsentziehung in Erscheinung getreten ist. Dahin gehende Feststellungen hat der Tatrichter aber nicht treffen können. Unverständlich ist die Beanstandung der Beschwerde, der Tatrichter habe versäumt, den Erwerbsminderungsgrad der insgesamt beste-

39

- 3 -

henden Minderung der Erwerbsfähigkeit zu entnehmen. Da das Berufungsgericht keinen wahrscheinlich verfolgungsbedingten Schaden an Körper oder Gesundheit feststellt, stellte sich ihm die Frage der Höhe der Beeinträchtigung nicht. Auch die weiteren Angriffe der Beschwerde gegen das bei der Tatsachenfeststellung gewählte Verfahren können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

